

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und
die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;
Stellungnahme

Datum	12. April 2021
Zahl	01-VD-BG-11251/3-2021
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
Per Mail: st1@bmk.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 11. März 2021, Zl. 2021-0.078.310, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Die vorliegende Novelle und die damit im Zusammenhang stehende Verschärfung der Sanktionierung von Schnellfahren wird grundsätzlich begrüßt. Es kommt sowohl zu einer Erhöhung der Entziehungszeiten der Lenkberechtigung als auch zu einer Erhöhung der Verwaltungsstrafen. Zur Abrundung des Sanktionierungssystems wird dringend die Erlassung der bundesweiten Verordnungen betreffend Organstrafverfügungen bzw. Anonymverfügungen angeregt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass zukünftig Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h mit einer Geldstrafe in Höhe von 300 bis 5.000 Euro bestraft werden sollen. Angemerkt wird, dass es im Hinblick auf die Ausgewogenheit des Systems konsequenter erscheint, für Geschwindigkeitsübertretungen, welche geeignet sind, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h) einen höheren Strafraum oder zumindest deutlich höhere Mindeststrafen festzulegen.

II. Zu Art. I**Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 Z 3):**

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs. 1 eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

§ 7 Abs. 3 normiert, dass als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten hat, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch die Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat.

In Abs. 3 Z 3 wird nunmehr die Wortfolge „die Mithilfe bei oder die Teilnahme an illegalen Straßenrennen“ aufgenommen. In den Erläuterungen wird unter anderem ausgeführt, dass in der Praxis häufig illegale Straßenrennen stattfinden, bei denen auch eine gewisse Planung und Organisation dahinterstehen, auch etwa mittels Hilfestellung durch andere beteiligte Personen als die Kontrahenten. Angemerkt wird, dass Abs. 3 jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges das näher beschriebene Verhalten setzt. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, welche Verhaltensweisen genau der Gesetzgeber im Auge hat, wenn die „Mithilfe bei illegalen Straßenrennen“ hier ebenfalls angeführt wird.

Zu Z 6, 7, 8 (§ 26):

In den Erläuterungen wird zu § 26 Abs. 3 Z 3 (Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung 80/90 km/h) ausgeführt, dass diese entfällt, da dies stattdessen gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 als „besonders gefährliche Verhältnisse“ definiert wird. Angemerkt wird, dass offenbar auf Grund eines Versehens in § 26 Abs. 3 zweiter Satz nach wie vor die Z 3 („Z 2 oder **3**“) angeführt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7